Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/5/18 11Os30/99

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.05.1999

Norm

StGB §83 Abs2

Rechtssatz

Eine Mißhandlung im Sinne des § 83 Abs 2 StGB ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden eines anderen nicht unerheblich beeinträchtigt. Schmerzen müssen aus einer Mißhandlung nicht entstehen, es reicht vielmehr das Hervorrufen von bloßem Unbehagen.

Entscheidungstexte

- 11 Os 30/99
  Entscheidungstext OGH 18.05.1999 11 Os 30/99

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112228

Dokumentnummer

JJR_19990518_OGH0002_0110OS00030_9900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at